S 1 AL 83/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld, Arbeitsvertrag nach italienischem Recht, Beschäftigter auf einem Kreuzfahrtschiff mit Wohnsitz in Deutschland, Ruhen des Anspruchs bei Urlaubsabgeltung
Leitsätze	Eine Urlaubsabgeltung führt in voller Höhe zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, auch wenn der höhere Urlaubsanspruch nicht nur an die Beschäftigungsdauer anknüpft, sondern der Erholungsbedarf auch besondere Erschwernisse erfasst, die mit der Erbringung der Arbeitsleistung unmittelbar verbunden sind.
Normenkette	§ 157 Abs. 2 SGB III, § 23 Abs. 5 MTV-See, § 24 Abs. 1 MTV-See, § 64 Abs. 1 Satz 1 SeeArbG, § 7 Abs. 3 BUrlG, §§ 137 ff. SGB III, Artikel 11 Abs. 2 Buchst. a VO [EG] Nr. 883/2004, Artikel 61 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 883/2004, Artikel 61 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004, Artikel 61 Abs. 2 VO [EG] Nr. 883/2004, Artikel 65 Abs. 5 Buchst. a VO (EG) Nr. 883/2004, Artikel 7 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993, Beschluss Nr. U2 der Verwaltungskommission vom 12. Juni 2009

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AL 83/17
Datum	11.10.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 161/18
Datum	11.11.2021

3. Instanz

Datum -

I.Â Â Â Â Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichtes Leipzig vom 11. Oktober 2018 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

II.Â Â Â AuÃ□ergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

III.Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

<u>Tatbestand</u>

Â

Im Streit steht das Ruhen des Anspruchs des KlÃ¤gers auf Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit vom 14. November 2016 bis zum 11. Januar 2017 nach einer TÃ¤tigkeit auf einem Kreuzfahrtschiff und gezahlter Urlaubsabgeltung.

Â

Der 1985 geborene KlÃ¤ger ist seit Oktober 2012 regelmÃ¤Ã□ig auf Kreuzfahrtschiffen fÃ¼r die â□□Yâ□¦. Â GmbH â□□ Xâ□¦. â□□ als Barkeeper tÃ¤tig. Nach den Fahrten kehrt derÂ KlÃ¤ger zu seinem Wohnort nach Deutschland zurÃ¼ck und bezieht in Deutschland Arbeitslosengeld.

Â

Die Yâ□¦. Â GmbH hat ihren Sitz in Italien. Die ArbeitsvertrÃ¤ge unterliegen demÂ italienischem Recht. Es werden BeitrÃ¤ge zur italienischen Sozialversicherung entrichtet. Die Yâ□¦. Â GmbH schloss am 26. Juni 2013 einen Tarifvertrag Ã¼ber â□□BeschÃ¤ftigungsbedingungen fÃ¼r EU-Arbeitnehmer Guest Service (GÃ¤steservice) auf AIDA-Schiffenâ□□ ab, welcher unter Â§ 12 regelt, dass der Urlaub in Kalendertagen je vollen Monat Seedienst ermittelt wird und der hinsichtlich des Urlaubsanspruchs auf die Gehaltsordnung des Arbeitgebers verweist.

Â

Entsprechend war der KlÃ¤ger zuletzt vom 28. Mai 2016 bis zum 12. November 2016 auf einem Kreuzfahrtschiff befristet versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt.

Â

Der fÃ¼r die Zeit vom 28.Â Mai 2016 bis zum 12.Â November 2016 befristete

Arbeits- beziehungsweise Heuervertrag des KlÃ¤gers weist einen monatlichen Grundlohn in HÃ¶he vonÂ 1.711,00Â EUR, eine monatliche Abfindung in HÃ¶he von 127,00Â EUR, eine monatliche NavigationsentschÃ¤digung in HÃ¶he von 862,00Â EUR, einen garantierten Mindestlohn in HÃ¶he von 2.700,00Â EUR und unter â□□PAID LEAVE DAYS Holidayentitlementdays 10.0â□□ aus. Zudem ist geregelt, dass der Monatslohn alle geleisteten Ã□berstunden sowie dieÂ Arbeit an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen und alle geldwerten Leistungen, wieÂ sie in dem zwischen dem Reeder/Arbeitgeber und den italienischen Gewerkschaften unterzeichneten Tarifvertrag festgelegt sind, wie zum Beispiel SchifffahrtsentschÃ¤digung, Abfindung, Weihnachts- und Osterbonus und alle Verpflegungszulagen umfasst.

Â

Zum Urlaubsanspruch weist der befristete Arbeitsvertrag unter â□□LEAVE ENTITLEMENTâ□□ aus: â□□Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlten Urlaub. Die Anzahl der Urlaubstage ist im Tarifvertrag festgelegt. Bei unbefristeten ArbeitsvertrÃ¤gen werden die Urlaubstage gemÃ¤Ã□ dem Rotationsplan gewÃ¤hrt und wenn sie bis zum Ende der BeschÃ¤ftigung nicht vollstÃ¤ndig verbraucht werden kÃ¶nnen, werden sie ausbezahlt. Bei befristeten VertrÃ¤gen werden die Urlaubstage bei Vertragsende in jedem Fall ausgezahlt.â□□

Â

Der KlÃ¤ger meldete sich, nachdem eine Meldung als arbeitssuchend bereits am 28.Â Mai 2016 erfolgt war, am 14. November 2016 mit Wirkung zum 13.Â November 2016 arbeitslos und beantragte die Zahlung von Arbeitslosengeld. Die vorgelegten Gehaltsabrechnungen sowie die Bescheinigung PDÂ U1 weisen aus, dass er â□□ Ã¼ber den Vertragszeitraum hinausÂ â□□ auch am 13.Â November 2016 beschÃ¤ftigt war, entlohnt wurde und fÃ¼r diesen Tag weitere Urlaubsabgeltung in HÃ¶he von 0,4Â Tagen erhalten hat.

Â

Die letzte Entgeltabrechnung fÃ¼r November 2016 weist unter 3573 eine Urlaubsabgeltung fÃ¼r 58,66Â Tage aus. Die Bescheinigung PD U1 vom 12. Dezember 2016 bestÃ¤tigt eine Abgeltung in HÃ¶he von 4.936,00 EUR fÃ¼r 58,66 Urlaubstage.

Â

Die Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger mit Bescheiden vom 30.Â Januar 2017 vorlÃ¤ufig Arbeitslosengeld ab dem 12. Januar 2017 in HÃ¶he von 34,96Â EUR tÃ¤glich auf der Grundlage eines tÃ¤glichen Bemessungsentgelts in HÃ¶he von 90,00Â EUR (LohnsteuerklasseÂ I, 60Â Prozent). FÃ¼r den Zeitraum vom 14. November 2016 bis zum 11.Â Januar 2017 setzte sie den Leistungsbetrag wegen â□□Urlaubsgeltung Â§ 157 Abs. 2 SGB IIIâ□□ auf tÃ¤glich 0,00Â EUR fest.

Â

Mit Bescheid vom 21. Februar 2017 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger endgÃ¼ltig Arbeitslosengeld mit einer Anspruchsdauer von 360Â Kalendertagen ab dem 14.Â November 2016 und wies den tÃ¤glichen Leistungsbetrag bis zum 11.Â Januar 2017 auf Grund der gezahlten Urlaubsabgeltung mit 0,00Â EUR und sodann mit 34,96Â EUR aus. Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 21.Â Februar 2017 zurÃ¼ck.

Â

Auf die Klage des KlÃ¤gers vom 15. MÃ¤rz 2017 hat das Sozialgericht mit Urteil vomÂ 11.Â Oktober 2018 die Beklagte unter Ãnderung der Bescheide vom 30.Â Januar 2017 und 21.Â Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.Â Februar 2017 verurteilt, dem KlÃ¤ger Arbeitslosengeld auch fÃ¼r die Zeit vom 14.Â November 2016 bis zumÂ 11.Â Januar 2017 zu zahlen. Entgegen der Auffassung der Beklagten ruhe der Anspruch nicht. Nach dem Wortlaut des Â§Â 157 Abs.Â 2 des Sozialgesetzbuches Drittes Buch â ArbeitsfÃ¶rderung â (SGB III) sei ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses und der Urlaubsabgeltung erforderlich. Dieser liege hinsichtlich der in der PD U1 bescheinigten Tage nicht vor, da es dem KlÃ¤ger ausweislich des Arbeitsvertrages wÃ¤hrend der Vertragslaufzeit nicht mÃ¶glich gewesen sei, Urlaub zu nehmen. Zumindest kÃ¶nne nur der tatsÃ¤chliche Erholungsurlaub und nicht der anteilige Freizeitausgleich zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld fÃ¼hren.

Â

Die Beklagte hat gegen das ihr am 7.Â November 2018 zugestellte Urteil am 22.Â November 2018 Berufung eingelegt. Die Urlaubstage seien fÃ¼r das maÃgebende ArbeitsverhÃ¤ltnis zutreffend bescheinigt worden. Dass der Urlaub wÃ¤hrend der Vertragsdauer nicht habe genommen werden kÃ¶nnen, fÃ¼hre entgegen der Auffassung des Sozialgerichtes nicht dazu, dass es sich nicht um eine Urlaubsabgeltung handele. Der Inhalt der Bescheinigung PD U1 sei vorbehaltlich einer Korrektur durch die ausstellende BehÃ¶rde verbindlich.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgericht Leipzig vom 11. Oktober 2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Urlaub mÃ¼sse nach deutschem Recht grundsÃ¤tzlich im bestehenden ArbeitsverhÃ¤ltnis genommen werden. Dies sei objektiv nicht mÃ¶glich gewesen. Der Urlaub sei daher nicht wegen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses, sondern wegen der Besonderheit des Vertrages abgegolten worden. Im Arbeitszeit- und Urlaubsrecht sei der klassische Fall einer 5-Tage-Woche mit 40Â Stunden pro Woche geregelt. Bei Seeleuten seien die VerhÃ¤ltnisse jedoch gÃ¤nzlich anders, da diese auch am Wochenende arbeiten wÃ¼rden. Die Urlaubsabgeltung enthalte daher zumindest auch einen Anteil fÃ¼r den Freizeitausgleich.

Â

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

I. Die statthafte und im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet. DasÂ Urteil des Sozialgerichts ist aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der KlÃ¤ger hatÂ fÃ¼r die Zeit vom 14. November 2016 bis zum 11. Januar 2017 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Â

1. Gegenstand des Berufungsverfahrens sind das Urteil des Sozialgerichts vom 11.Â Oktober 2018 sowie der Bescheid der Beklagten mit der endgÃ¼ltigen Bewilligungsentscheidung vom 21. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.Â Februar 2017. Der zunÃ¤chst ergangene vorlÃ¤ufige Bewilligungsbescheid vom 30.Â Januar 2017, der AuslÃ¶ser fÃ¼r das Widerspruchsverfahren war, hat sich nach Â§Â 39 Abs.Â 2 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahrens und Sozialdatenschutz (SGB X) durch die endgÃ¼ltige Leistungsentscheidung erledigt (vgl. BSG, Urteil vom 8.Â Februar 2017 â BÂ 14 AS 22/16 R â NJWÂ 2017, 2493Â ff. = juris Rdnr.Â 9 m.Â w.Â N.).

Â

2. Der Bescheid der Beklagten vom 21.Â Februar 2017 ist rechtmÃ¤Ãig. Sein Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht aufgrund gezahlter Urlaubsabgeltung nach

Â§Â 157 Abs.Â 2 SGBÂ III.

Â

a) Der KlÃ¤ger erfÃ¼llte am 14.Â November 2016 die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (vgl. Â§Â 136 Abs.Â 1 Nr.Â 1, Â§Â§Â 137Â ff. SGBÂ III).

Â

Er hatte sich bereits am 28.Â Mai 2016 bei der Beklagten persÃ¶nlich arbeitssuchend und am 14.Â November 2016 mit Wirkung zum 13.Â November 2016 arbeitslos gemeldet sowie die Zahlung von Arbeitslosengeld beantragt. Er stand in keinem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, bemÃ¼hte sich, seine BeschÃ¤ftigungslosigkeit zu beenden und stand den VermittlungsbemÃ¼hungen der Beklagten objektiv und subjektiv zur VerfÃ¼gung. Der KlÃ¤ger hat zudem als GrenzgÃ¤nger unter BerÃ¼cksichtigung der nach italienischen Rechtsvorschriften zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten die Anwartschaftszeit (vgl. Â§Â 142 SGB III) erfÃ¼llt.

Â

Die Rechtsgrundlagen fÃ¼r die Anerkennung der Versicherungs- und BeschÃ¤ftigungszeiten finden sich in der zur sozialen Absicherung der FreizÃ¼gigkeit der Arbeitnehmer erlassenen Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 29.Â April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, der Verordnung (EG) Nr.Â 988/2009 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Ã□nderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und zur Festlegung des Inhalts ihrer AnhÃ¤nge sowie der Verordnung (EG) Nr.Â 987/2009 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der ModalitÃ¤ten fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der Verordnung (EG) Nr.Â 883/2004 Ã¼ber die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Â

Aus ArtikelÂ 61 Abs.Â 1 SatzÂ 1 und SatzÂ 2 VO (EG) Nr. 883/2004 ergibt sich, dass grundsÃ¤tzlich auslÃ¤ndische Versicherungszeiten, BeschÃ¤ftigungszeiten (die keine Versicherungszeiten waren) und Zeiten selbstÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tigkeit (die keine Versicherungszeiten waren) zur ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeiten im Sinne von Â§Â 142 SGBÂ III und derÂ Festsetzung der Anspruchsdauer nach Â§Â 147 SGBÂ III fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu berÃ¼cksichtigen sind.

Â

Hinsichtlich der LeistungszustÃ¤ndigkeit geht die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 im Grundsatz vom Recht des Staates der letzten BeschÃ¤ftigung aus (vgl. Artikel 61

Abs.Â 2 VO [EG]Â Nr.Â 883/2004 und Artikel 11 Abs. 2 Buchst. a VO [EG] Nr. 883/2004). AuslÃ¤ndische Versicherungs- und BeschÃ¤ftigungszeiten kÃ¶nnen fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder zur ErhÃ¶hung der Anspruchsdauer somit grundsÃ¤tzlich nur dann berÃ¼cksichtigt werden, wenn zwischen der AuslandsbeschÃ¤ftigung und dem Eintritt der Arbeitslosigkeit und Antragstellung in Deutschland eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung in Deutschland ausgeÃ¼bt wurde (vgl. EuGH, Urteil vom 9. Juli 1975 â□□ 20/75 [dâ□□Amico] â□□